

Beschluss der Landesversammlung der Europa-Union NRW vom 14. November 2015 in Köln zur Abführung von Beitragsanteilen

Entsprechend der Ermächtigungen der Beitragsordnung der Europa-Union NRW (BO NRW) beschließt die Landesversammlung folgende Beitragsregelungen:

1. Geminderter Beitrag

Der Mindestbeitrag von € 4,00 pro Monat für jedes Mitglied ist durch die Finanz- und Beitragsordnung der Europa-Union Deutschland vom 2. Februar 2013 festgelegt.

Darüber hinaus wird den Kreis-, Stadt- und Ortsverbänden empfohlen, gemäß § 2 Absatz 3 der Beitragsordnung für Schüler, Studenten und vergleichbare Sonderfälle den Mindestbeitrag von € 2,00 pro Monat für jedes Mitglied festzusetzen.

Der Landesverband wird aufgefordert, diese Beträge als Mitgliedsbeiträge bei Mitgliedschaft in der Europa-Union NRW auf der Internetseite, in Flyern und anderen Veröffentlichungen einheitlich zu kommunizieren.

2. Abzuführende Beitragsanteile für natürliche Personen gem. § 4 Absatz 2 und 3 BO NRW

Der abzuführende Beitragsanteil an den Bundesverband beträgt gemäß Beschluss des Bundeskongresses vom 9./10. November 2013

aus dem monatlichen Mindestbeitrag von € 4,00

- 30 v.H. für den Fall des § 3 Absatz 2 FBO-EUD
- 15 v.H. für den Fall des § 3 Absatz 3 FBO-EUD

Der abzuführende Beitragsanteil zum Verbleib beim Landesverband wird ergänzend dazu festgesetzt aus dem monatlichen Mindestbeitrag von € 4,00 auf

- 25 v.H. für den Fall des § 4 Absatz 2 BO NRW
- 12,5 v.H. für den Fall des § 4 Absatz 3 BO NRW

Die sich daraus ergebende Summe der abzuführenden Beiträge an den Landesverband inklusiv der Beitragsanteile für den Bundesverband jährlich pro Mitglied von

- € 26,40 ersetzt den bisher abzuführenden Beitrag von € 28,63
- € 13,20 ersetzt den bisher abzuführenden Beitrag von € 14,32 für JEF-Mitglieder

Darüber hinausgehende Anteile des Mindestbeitrags sowie zusätzlich gezahlte Beitragsanteile verbleiben beim zuständigen Kreis-, Stadt- bzw. Ortsverband.

3. Abzuführende Beitragsanteile für juristische Personen gem. § 4 Absatz 4 BO NRW

Für bereits bestehende Mitgliedschaften juristischer Personen beträgt der an den Landesverband abzuführende Gesamtbeitrag ab 2016 35 v.H. des bisher regelmäßig gezahlten Mitgliedsbeitrags, jedoch höchstens 35 v.H. der in § 2 Absatz 5 BO NRW aufgeführten Mindestbeiträge.

Für alle ab 2016 beitretenden juristischen Personen sind 35 v.H. der in § 2 Absatz 5 BO NRW aufgeführten Mindestbeiträge an den Landesverband abzuführen.